

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Holtemme und am Zillierbach im Landkreis Harz und im Landkreis Börde

Auf der Grundlage der §§ 96 und 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) wird verordnet:

§ 1 Zweck

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses von den Flächen, welche bei Hochwasser durch Holtemme und Zillierbach überschwemmt werden.

Insbesondere dient diese Festsetzung der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete. Dabei wird für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) unter Berücksichtigung der bestehenden Hauptdeiche zugrunde gelegt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Holtemme und den Zillierbach wird in den Landkreisen Harz und Börde ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet liegt in den Territorien der Stadt Wernigerode, der Stadt Derenburg, der Gemeinde Langenstein, der Stadt Halberstadt, der Gemeinde Groß-Quenstedt, der Gemeinde Nienhagen sowie der Stadt Gröningen.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtsplan	Maßstab 1: 100.000 (HQ_{100})
Lageplan Blatt 1 bis 20	Maßstab 1: 5.000 (HQ_{100})

Diese 21 Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage).

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung und die genannten Karten liegen in den folgenden Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
2. Stadt Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode

3. Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt
4. Verwaltungsgemein. Harzvorland-Huy, Bahnhofstraße 210, 38822 Schachdorf Ströbeck
5. Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt
6. Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme, Markt 7, 38828 Wegeleben
7. Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben
8. Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen

§ 3

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Festsetzung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an Holtemme und Zillierbach ist ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt.
- (2) Die Grenzen für das überschwemmungsgefährdete Gebiet sind in den topographischen Karten, in denen auch das Überschwemmungsgebiet eingetragen ist, dargestellt:

Übersichtsplan	Maßstab 1: 100.000 (HQ ₂₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 20	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₂₀₀)

- (3) Die genannten Karten liegen in den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Holtemme und Zillierbach, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle/ Saale, den 24. 7. 08



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlage: 21 Karten mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes
und des überschwemmungsgefährdeten Gebietes